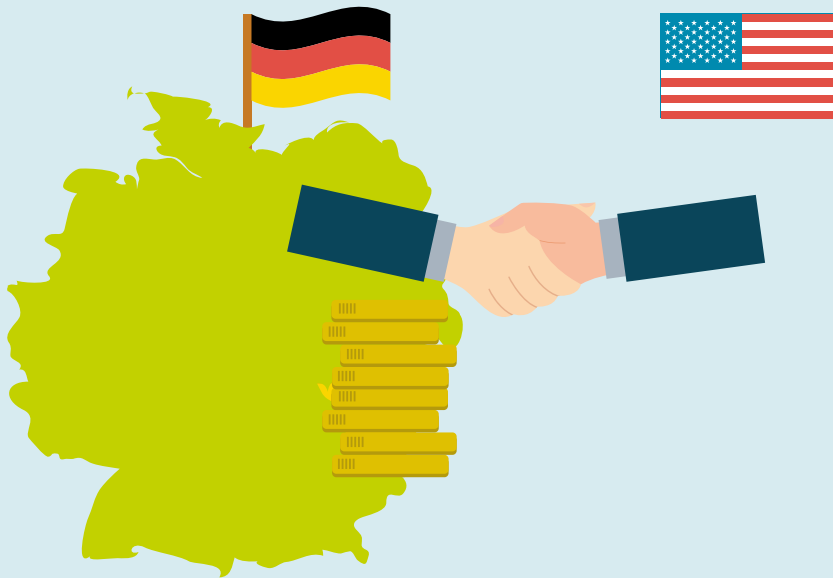




3 Endlich Einigung zwischen EU und USA

Nach Zusatzabgaben und Sanktionszöllen: Weniger Zölle, neue Rückerstattung und vereinfachte Verfahren – Wie Sie jetzt aktiv werden.

4 Aktualisierung der Güterliste

Die überarbeitete Liste der EU-Dual-Use-VO soll Ende des Jahres in Kraft treten. Bereiten Sie Ihre Exportprozesse jetzt schon darauf vor, um konform zu bleiben.

TOP-THEMA

5 Verwahrlager oder doch Zolllager?

So treffen Sie die optimale Entscheidung für Ihre Unternehmensabläufe und nutzen Einsparpotenziale

12 Kurzmeldung

Ursprungszeugnis jetzt vollständig digital möglich: Erfahren Sie hier alles zur neuen Abwicklung.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Sind Sie noch Sprinter oder schon Marathonläufer?

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir leben in einer Welt, in der Fehler teuer sind. Lieferverzögerungen, Bußgelder, Reputationsschäden – alles möglich, alles real. Und trotzdem wird diese Realität im Arbeitsalltag oft verdrängt. Weil keine Zeit ist. Weil Systeme nicht mitspielen. Weil irgendwer den „Schnelldurchlauf“ verlangt. Weil jemand sagt: „Du machst das schon – am besten gestern.“

Außenhandel ist Hochleistungssport. Und zwar nicht als Hobby, sondern bereits in der Leistungsklasse. Diese Ausgabe erinnert uns daran – aber nicht mit erhobenem Zeigefinger, sondern mit Fakten, die Ihnen weiterhelfen. Mit Fällen aus der Praxis, die Sie klüger machen, und mit Informationen, die Ihnen kreative Lösungsansätze mitgeben.

Wenn Sie das lesen, gehören Sie zu denen, die genauer hinschauen, die den Marathon laufen und nicht nur schnell zum nächsten Feuer sprinten, das gelöscht werden muss. Und genau dafür schreiben wir „Zoll+Außenhandel AKTUELL“ – als optimaler Energiesnack für Ihre nächsten fünf Kilometer des Ultramarathons.

Bleiben Sie dran! Wir laufen ein Stück mit Ihnen.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ USA-EU Handelsdeal 2025: So profitieren Sie von den rückwirkenden Zollsenkungen
- ☐ Aktualisierung der EU-Dual-Use-Güterliste

TOP-THEMA 5

- ☐ Verwahrlager oder doch Zolllager? So treffen Sie die passende Entscheidung für Ihre Unternehmensabläufe

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Die 4 kritischen Felder der Ausfuhranmeldung – Mit unserer Checkliste verhindern Sie Verzögerungen in Ihrer Zollmeldung

LESERFRAGEN 9

- ☐ Neue Intrastat-Meldeschwellen seit Januar 2025 bei Eingang und Versendung
- ☐ Red Flags sind Warnhinweise für ungewöhnliches Verhalten

GASTBEITRAG 10

- ☐ Konsolidierte Datenerhebung: Ihr Erfolgsrezept im Compliance- und ESG-Umfeld

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Das Ursprungszeugnis ist jetzt als volldigitale Urkunde erhältlich
- ☐ USA schaffen De-Minimis-Ausnahme für alle Länder ab

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

USA-EU-Handelsdeal 2025: So profitieren Sie von den rückwirkenden Zollessenkungen

Seit August 2025 läuft der Handel zwischen der EU und den USA deutlich entspannter. Nach jahrelangen Zusatzabgaben und Sanktionszöllen haben sich beide Seiten auf einen spürbaren Abbau der Handelsbarrieren geeinigt. Für Sie als exportierendes oder importierendes Unternehmen bedeutet das: weniger Zölle, neue Rückerstattungsmöglichkeiten und vereinfachte Verfahren – wenn Sie jetzt aktiv werden.

Politische Einigung – aber noch kein verbindliches Abkommen

Am 27. Juli 2025 haben sich die EU und die USA auf einen neuen Handelsdeal verständigt. Die dazugehörige Gemeinsame Erklärung (Joint Statement) wurde am 21. August 2025 veröffentlicht. Diese Vereinbarung ist politisch bindend, aber rechtlich noch nicht verbindlich. Dennoch: Sie legt den Rahmen für Zollessenkungen fest, die bereits rückwirkend wirken – insbesondere im Fahrzeug-, Pharma- und Luftfahrtsektor.



MEIN TIPP

Behandeln Sie diese Übergangsphase wie ein Pilotprojekt. Wenn Sie Ihre Prozesse jetzt anpassen, profitieren Sie später automatisch, sobald die Vereinbarungen rechtskräftig werden.

Fahrzeuge und Fahrzeugteile: Zölle sinken rückwirkend ab 1. August 2025

1. Wenn Sie Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile exportieren oder importieren, profitieren Sie direkt. Rückwirkend zum 1. August 2025 gelten niedrigere Zollsätze.
2. Für Waren mit einem bisherigen Zollsatz von 15 Prozent oder mehr entfällt der Zusatzaufschlag vollständig – Sie zahlen nur den normalen US-MFN-Zoll.
3. Liegt der Zollsatz unter 15 Prozent, beträgt der kombinierte Satz künftig 15 Prozent „all inclusive“.
4. Sie dürfen Eintragungen rückwirkend korrigieren und Rückerstattungen beantragen, wenn Ihre Waren seit dem 1. August eingeführt wurden.



ACHTUNG

Das Drawback-Verfahren gilt nicht für die Zusatzzölle nach Section 232. Eine Rückerstattung ist nur für den normalen MFN-Zoll möglich.

Pharma- und Luftfahrtprodukte: Entlastung ab 1. September 2025

Auch die Pharma- und Luftfahrtbranche profitiert: Rückwirkend zum 1. September 2025 entfallen die Zusatzzölle auf bestimmte pharmazeutische Erzeugnisse sowie auf Produkte, die unter das WTO-Abkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen fallen.

Für Sie heißt das: Diese Waren werden künftig nur noch mit dem normalen MFN-Zollsatz belegt.



MEIN TIPP

Prüfen Sie Ihre Zollanmeldungen seit dem 1. September. Viele Lieferungen können Sie rückwirkend zollvergünstigt abrechnen.

EU-Seite: Marktzugang für US-Produkte

Die EU plant, im Gegenzug alle Zölle auf US-Industriegüter abzuschaffen und amerikanischen Agrar- und Fischereiprodukten bevorzugten Zugang zum europäischen Markt zu gewähren. Dazu zählen unter anderem Nüsse, Milchprodukte, Obst, Gemüse, Saatgut, Sojaöl sowie Fleisch- und Fischereierzeugnisse.



ACHTUNG

Die EU-Kommission hat bereits zwei Verordnungsentwürfe veröffentlicht. Diese müssen jedoch noch von Rat und Parlament bestätigt werden.

Einheitlicher Zollsatz für EU-Exporte

Seit dem 7. August 2025 gilt für die meisten EU-Ausfuhren in die USA ein einheitlicher Zollsatz von 15 Prozent – einschließlich MFN-Zoll.

Liegt der MFN-Zollsatz über 15 Prozent, bleibt es bei diesem höheren Satz, es werden keine weiteren Zuschläge erhoben.

Diese Regelung soll künftig auch für Pharmazeutika, Halbleiter und Bauholz gelten, sobald die laufenden Untersuchungen in den USA abgeschlossen sind.

Weniger Bürokratie: Nichttarifäre Hemmnisse fallen

Ein weiterer Fortschritt betrifft die Zusammenarbeit bei Normen, Prüfungen und technischen Anforderungen.

Die EU und die USA wollen künftig Standards für Kraftfahrzeuge und Maschinen gegenseitig anerkennen, Prüfverfahren vereinfachen und Hürden im Agrarhandel abbauen.

Ziel ist, doppelte Tests und Zertifizierungen zu vermeiden – ein deutlicher Gewinn an Zeit und Kosten für Ihr Unternehmen. Gleichzeitig will die EU US-Rohstoffe ohne Entwaldungsrisiko von den Vorgaben der neuen EU-Entwaldungsverordnung ausnehmen und bei CBAM sowie CSDDD und CSRD mehr Flexibilität für internationale Lieferketten schaffen.

Ursprungsregeln und digitaler Handel

Die USA und die EU planen, klare Ursprungsregeln einzuführen, damit die Zollvorteile nur für Waren mit echtem EU- oder US-Ursprung gelten.

Außerdem soll der zollfreie Handel mit elektronischen Übertragungen dauerhaft bestehen bleiben.

Für Sie bedeutet das: Digitale Güter und Dienstleistungen bleiben auch künftig ohne Zusatzabgaben handelbar.

Ihr Handlungsbedarf jetzt

Auch wenn die Vereinbarung derzeit noch nicht rechtsverbindlich ist – Sie können schon heute profitieren.

Prüfen Sie Ihre Zollanmeldungen seit August, passen Sie Ihre Dokumentation an und halten Sie Rücksprache mit Ihren Spediteuren oder Zollagenten. Wer früh reagiert, sichert sich Rückzahlungen und Wettbewerbsvorteile.



MEIN TIPP

Legen Sie intern eine Übersicht Ihrer betroffenen Produkte an. So erkennen Sie schnell, wo sich eine Rückerstattung lohnt und welche Prozesse Sie anpassen sollten.



FAZIT

Der neue USA-EU-Handelsdeal bringt frischen Wind in den transatlantischen Handel. Wenn Sie Ihre Zollprozesse jetzt anpassen, profitieren Sie doppelt: von geringeren Abgaben und einem reibungsloseren Warenverkehr. Nutzen Sie die Übergangsphase aktiv – und verwandeln Sie politische Einigung in echten wirtschaftlichen Vorteil für Ihr Unternehmen. Optimieren Sie nicht nur Ihre transatlantischen Lieferketten, sondern auch die globalen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Aktualisierung der Güterliste – das müssen Sie wissen

Die Europäische Kommission hat eine Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 angekündigt. Prüfen Sie jetzt schon, ob Sie davon betroffen sind.

Der Entwurf zur überarbeiteten Güterliste kann bereits im Register der Kommissionsdokumente eingesehen werden und soll Ende 2025 in Kraft treten. Mit der Anpassung werden internationale Exportkontrollabkommen umgesetzt, insbesondere für Hightech-Komponenten, Software und Materialien mit doppel-

tem Verwendungszweck. Eine Übersicht der Änderungen finden Sie in der Pressemitteilung der Generaldirektion Handel vom 8. September 2025. Auflistung

Autor: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zoll-plusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zoll-plusaussenhandel.de, Zeitschriftenschein: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg; Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Verwahrlager oder doch Zolllager? So treffen Sie die passende Entscheidung für Ihre Unternehmensabläufe

Ihr Container aus Asien kommt endlich an, doch die Importdokumente sind fehlerhaft und die Zollabfertigung zum freien Verkehr kann nicht sofort erfolgen. Oder Sie wissen noch gar nicht, ob Sie überhaupt all Ihre Ware in der EU verkaufen können. Sie brauchen eine Lösung – denn die Ware steht unter der Überwachung des Zolls. Dann kommen Verwahrlager und Zolllager ins Spiel. Beide dienen dazu, Waren ohne Einfuhrabgabenerhebung und unter zollamtlicher Überwachung zu lagern. Doch während das Verwahrlager eine Art Kurzzeitparkplatz darstellt, ist das Zolllager ein strategisches Instrument, das Ihnen langfristige Spielräume eröffnet. In diesem Artikel erfahren Sie die Unterschiede, um diese richtig zu nutzen und sich finanzielle Vorteile zu verschaffen.



Zwei Lagertypen, ein Ziel: Keine Einfuhrabgaben – doch nur mit zollamtlicher Überwachung

Bei beiden Lagervarianten stehen Sie vor dem gleichen Ausgangspunkt: Die Waren sind noch nicht zum freien Verkehr überlassen und bleiben solange unter zollamtlicher Überwachung, bis entweder ein Statuswechsel zur **Unionsware** oder die **Wiederausfuhr** erfolgt ist. **Das hat einen entscheidenden Vorteil für Sie:** Es fallen in dieser Zeit weder Einfuhrabgaben noch handelspolitische Maßnahmen an.

- 🌐 **Einfuhrabgaben** umfassen neben den Drittlandszöllen auch Zusatzzölle, wie z. B. Antidumpingzölle oder Strafzölle.
- 🌐 **Handelspolitische Maßnahmen** sind Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder z. B. mengenmäßige Beschränkungen.



GUT ZU WISSEN

Verwahrlager als auch Zolllager sind im Unionszollkodex (UZK) rechtlich geregelt. Das bedeutet konkret: Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind EU-weit harmonisiert. Unterschiede ergeben sich in der Praxis vor allem durch die Ausgestaltung im Unternehmen und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Zollbehörden.

Das Verwahrlager: Die Kurzzeitleösung für Ihre unklaren Fälle

Das Verwahrlager (auch Verwahrungslager) ist die Standardlösung, wenn Waren zwar im Zollgebiet eingetroffen sind, aber

noch nicht in ein Zollverfahren überführt werden können oder sollen (Definition in Art. 5 Nr. 17 UZK).

Sie dürfen Waren darin **maximal 90 Tage** aufbewahren (Art. 149 UZK). Innerhalb dieser Frist müssen Sie eine Entscheidung treffen: Überführung in ein Zollverfahren oder Wiederausfuhr.

Um Waren im Verwahrlager zu lagern, geben Sie elektronisch eine Anmeldung zur **vorübergehenden Verwahrung** ab. Dabei handelt es sich rechtlich nicht um eine Zollanmeldung – die Anzahl der zu meldenden Informationen ist deutlich geringer.

Typische Anwendungsfälle (Verwahrlager)

- 🌐 Es fehlen Unterlagen für die Überlassung in den freien Verkehr, wie z. B. Präferenzdokumente oder Rechnungen.
- 🌐 Sie warten auf eine notwendige Einfuhrgenehmigung.
- 🌐 Der Endempfänger ist noch nicht bekannt oder hat die Ware noch nicht abgerufen.
- 🌐 Es handelt sich um Transitware.



ACHTUNG

Überwachen Sie unbedingt die 90-Tage-Frist – sonst kann es teuer für Sie werden. Läuft diese Frist ab, entsteht die Zollschuld aufgrund eines Pflichtverstoßes (Art. 79 UZK). Sie erhalten einen Einfuhrabgabenbescheid und im schlechten Fall noch ein Bußgeld für die abgelaufene Frist. Daher sollten Sie die Frist am besten mit mehreren Mitarbeitenden im Blick haben.

Vorübergehende Verwahrung: Pflicht statt Wahlmöglichkeit

Nichtunionswaren aus besonderen Zollverfahren – zum Beispiel aus dem externen Versandverfahren – befinden sich ab dem Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Zollstelle in der vorübergehenden Verwahrung (Art. 144 UZK). Das gilt ebenso für Nichtunionswaren, die gerade erst in das Zollgebiet der EU verbracht wurden. Die Verwahrung ist damit nicht optional. Nur die Dauer liegt in Ihrem Einflussbereich – sie darf höchstens 90 Tage betragen.

Das Zolllager: Ein flexibles Instrument für Ihre langfristige Strategie

Das Zolllager ist deutlich mehr als ein einfacher Lagerort – es ist ein **zollrechtliches Verfahren**, das Ihnen große Gestaltungsspielräume eröffnet. Im Gegensatz zum Verwahrungslager gibt es **keine zeitliche Begrenzung**. Waren können so lange dort verbleiben, bis Sie sie in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren überführen. Auch eine Wiederausfuhr ist aus dem Zolllagerverfahren möglich. Einfuhrabgaben fallen erst und nur an, wenn die Ware in den freien Verkehr überführt wird.

Für die Überführung in das Zolllagerverfahren ist eine **elektronische Zollanmeldung** erforderlich. Eine einfache Meldung ist nicht ausreichend.

Typische Anwendungsfälle (Zolllager)

- 🌐 **Konsignationslager:** Sie kaufen die Ware vom drittländischen Lieferanten erst, wenn Sie sie brauchen – die Ware ist bereits im Zolllager in der EU und schnell verfügbar.
- 🌐 Sie lagern selten gebrauchte, aber **kritische Ersatzteile** im Zolllager, sodass Sie im Bedarfsfall schnell an die Ware kommen.
- 🌐 Sie lagern Ihre **Saisonware** bis zum Verkaufsstart.
- 🌐 Ware, von der noch unklar ist, ob Sie in der EU verkauft wird (z. B. hochwertiger Luxusartikel mit hohen Zollabgaben).
- 🌐 **Nicht einfuhrfähige Waren** können bis zur Einfuhrfähigkeit gelagert werden (z. B. bis die Einfuhrgenehmigung erteilt wurde), auch wenn diese tariflich zollfrei sind.



GUT ZU WISSEN

Ein Zolllager ist bewilligungspflichtig, d. h. es gibt einen Bewilligungsinhaber, der für das Zolllager verantwortlich ist. Zusätzlich gibt es einen Inhaber des Verfahrens, der Waren durch eine Zollanmeldung in das Zolllager überführt. Der Inhaber des Verfahrens benötigt keine Bewilligung zur Abgabe der Zollanmeldung.

Öffentliches Zolllager

Im öffentlichen Zolllager sind der Bewilligungsinhaber und der Inhaber des Verfahrens verschiedene Personen. Der Bewilligungsinhaber (z. B. Spedition) lässt also zu, dass eine

oder mehrere andere Personen (z. B. Kunden des Spediteurs) ihre Ware bei ihm im Zolllager lagern. Die Überführung in das Zolllagerverfahren erfolgt durch die Inhaber des Verfahrens.

Es gibt drei verschiedene Typen:

1. **Öffentliches Zolllager Typ I:** zollrechtliche Verantwortung liegt beim Bewilligungsinhaber und dem Inhaber des Verfahrens
2. **Öffentliches Zolllager Typ II:** zollrechtliche Verantwortung liegt beim Inhaber des Verfahrens

Privates Zolllager

Im privaten Zolllager sind der Bewilligungsinhaber und der Inhaber des Verfahrens dieselbe Person. Das Zolllager ist also nur für den Inhaber zugänglich und bietet daher eine passgenaue Integration in interne Prozesse. Ein privates Zolllager muss nicht zwingend an Ihrem Firmengelände sein. Jede Lagerstätte kommt hier in Frage.

Freizone/Freihafen: Selten genutzt, aber vielleicht genau das Richtige für Sie

Freizonen bzw. Freihäfen waren in der EU lange Jahre eine attraktive Möglichkeit, um Waren großflächig und nahezu unbegrenzt unter zollamtlicher Überwachung zu lagern – und das mit deutlich **weniger Bürokratie** als im herkömmlichen Zolllager. Seit Inkrafttreten des UZK im Jahr 2016 hat ihre Bedeutung stark abgenommen. In Deutschland gibt es nur noch den Freihafen Bremerhaven und den Freihafen Cuxhaven.

Freizonen werden per Gesetz festgelegt und alle Waren in einer Freizone gelten als Nichtunionswaren. Eine Überführung in das Verfahren ist nicht erforderlich, also keine Zollanmeldung. Erst bei Verlassen der Freizone in das Zollgebiet der EU muss eine Zollanmeldung in das gewünschte Folge-Zollverfahren abgegeben werden.

Im UZK existieren Freizonen weiterhin. In einigen Mitgliedstaaten wie z. B. Italien oder Kroatien gibt es noch einige Freizonen, während andere EU-Staaten gar keine Freizonen mehr haben (z. B. Finnland, Irland). Prüfen Sie gleich, ob eine für Sie örtlich passende Freizone dabei ist. Hier finden Sie eine Liste der Freizonen der EU: <https://shorturl.at/RqIkK>.

Eine Bewilligung benötigen beide Lager – Sie bestimmen die Details

Sowohl das Verwahrungslager als auch das Zolllager sind bewilligungspflichtig. Die Zollbehörde beurteilt, ob der Antragsteller die notwendigen Voraussetzungen mitbringt: insbesondere die EU-Ansässigkeit und die Zuverlässigkeit im Hinblick auf Zoll- und Steuervorschriften. Außerdem wird geprüft, ob die Lagerstätte ge-

eignet ist und die erforderlichen Lageraufzeichnungen und -prozesse vorhanden sind.

Die Voraussetzungen sind also fast deckungsgleich und unterscheiden sich hauptsächlich in der praktischen Umsetzung der Verfahren (z. B. die Software zur Lagerhaltung oder die Aufzeichnungen). **In der Regel ist es sogar möglich dieselben Räumlichkeiten als Verwahr- und als Zolllager bewilligen zu lassen**, wenn eine Unterscheidung der Waren möglich ist (es muss genau erkennbar sein, welche Ware im Zolllagerverfahren und welche in der vorübergehenden Verwahrung sind).

Was Sie über die Sicherheitsleistung wissen müssen

Ein Vorteil der Lagerung in Verwahr- und Zolllager ist die Nichterhebung von Einfuhrabgaben für die Dauer der Lagerung. Im EU-Zollrecht müssen möglicherweise entstehende Einfuhrabgaben jedoch abgesichert werden. Mit der erforderlichen Sicherheitsleistung stellt die Zollbehörde sicher, dass im Falle einer Zollschatuldentstehung (z. B. aufgrund eines Pflichtverstoßes) die Abgaben gezahlt werden. Sie benötigen also zusätzlich eine **be- willigte Gesamtsicherheit** zu jedem der Lager.

! ACHTUNG

Der Begriff „Gesamtsicherheit“ führt in der Praxis schnell zu Missverständnissen. Es ist nicht eine Sicherheit für alles, sondern nur eine Sicherheit für alle Vorgänge im Rahmen eines bewilligten Verfahrens. Daher benötigen Sie eine Gesamtsicherheit für das Verwahr- und eine zweite Gesamtsicherheit für das Zolllager.

Das „Rundum-Sorglos-Paket“ an Bewilligungen für einen reibungslosen Ablauf

Wenn Sie weitestgehend selbständig Ihre tägliche Zollabwicklung durchführen möchten, bietet der Zoll eine Vielzahl von weiteren Bewilligungen. Richtig kombiniert und mit der passenden Zollsoftware lässt sich so ein flexibler, schneller Abfertigungsprozess im Unternehmen aufsetzen:

- 🌐 **Zugelassener Empfänger** zur Entgegennahme von Nichtunionware im externen Versandverfahren
- 🌐 **Vereinfachte Anmeldung** oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren

In den Räumlichkeiten des Zolllagers können auch eine **aktive Veredelung** oder eine Endverwendung bewilligt werden – es ergeben sich zusätzliche Einsparpotenziale. So haben Sie besonders kurze Wege, um z. B. Ware aus dem Zolllager in die aktive Veredelung zu überführen oder umgekehrt.



VERGLEICH ZWISCHEN VERWAHRLAGER UND ZOLLLAGER

	Verwahr- lager	Zolllager
Lagerdauer	Max. 90 Tage (Art. 149 UZK)	Unbegrenzt (Art. 238 UZK)
Bewilligung der Zollbe- hörde	Erforderlich (Art. 148 Abs. 1 UZK)	Erforderlich (Art. 211 Abs. 1 b) UZK)
Sicherheits- leistung	Erforderlich (Art. 148 Abs. 2 UZK)	Erforderlich (Art. 211 Abs. 3 c) UZK)
Informa- tionsaus- tausch mit der Zollstelle	Anmeldung zur vorübergehen- den Verwah- rung (Art. 145 Abs. 1 UZK)	Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren (Art. 158 Abs. 1, Art. 5 Nr. 16b), Art. 210 b) UZK)
Bearbeitung der Ware während der Lagerung	Maßnahmen zum Erhalt des unveränderten Zustands (Art. 147 Abs. 2 UZK)	Übliche Behand- lungen zur Erhal- tung, Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder zur Vorberei- tung ihres Vertriebs oder Weiterver- kaufs (Art. 220 UZK)
Nutzung des Lagers für den Einzel- verkauf der Waren	Nicht möglich (Art. 117 UZK- DA)	In bestimmten Fällen möglich (Art. 201 UZK-DA)



FAZIT

Mit einer guten Anbindung an Ihr ERP-System ist für das Zolllager ein hoher Automatisierungsgrad mit großer Transparenz möglich. Das Zolllager bietet Ihnen eine große Flexibilität im Vergleich zum Verwahr- und kann eine sinnvolle Ergänzung für Ihr Unternehmen sein.

Autorin: Svenja Sausen



Die 4 kritischen Felder der Ausfuhranmeldung – Hier entscheidet sich die Qualität Ihrer Zollmeldung

Egal, ob Sie Ausfuhranmeldungen selbst erstellen oder über einen Dienstleister abwickeln, sollten Sie wissen, wo die häufigsten Fehler lauern, um Verzögerungen und Bußgelder zu verhindern. Denn was in der Anmeldung steht, muss stimmen – und Sie als Anmelder sind dafür verantwortlich. Unsere Arbeitshilfe zeigt Ihnen auf einen Blick, welche vier Felder in der Praxis besonders kritisch sind und zu häufigen Rückfragen durch die Zollbehörde führen. Diese Checkliste unterstützt Sie beim Vermeiden der typischen Stolperfallen.



4 KRITISCHE DATENELEMENTE DER AUSFUHRANMELDUNG



Erledigt?	Ja	Nein
Warenbezeichnung (Datenelement 1805 000 000) - Handelsübliche Bezeichnung? - Alle maßgeblichen Erkennungsmerkmale angegeben? (z. B. technische Angaben, Materialangaben, Verwendungszweck, Funktion, Abgrenzungsmerkmale zu anderen Warennummern) - So genau formuliert, dass die Ware damit vom Zoll in den Zolllarif eingereiht werden kann? - Spezifische Informationen aufgrund von Verboten und Beschränkungen erforderlich und angegeben? (z. B. wissenschaftlicher Artname von Tieren und Pflanzen, CAS-Nummer bei Chemikalien, Abgrenzungsmerkmale zu Dual-Use-Gütern)	☐	☐
Warennummer (Datenelement 1809 000 000) = achtstellige Zolllarifnummer - Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften erfolgt und dokumentiert? - Vierstelliger TARIC-Zusatzcode vorgesehen und angemeldet? (siehe Ausfuhrmaßnahmen im EZT-Online oder TARIC; auch mehrere möglich) - Verbindliche Zolllarifauskunft vorhanden und als Bewilligung angemeldet?	☐	☐
Unterlagen (Datenelement 1203 000 000) - Alle vorgangsrelevanten Unterlagen vollständig mit Referenznummer und Datum eingetragen? (z. B. Handelsrechnung, Lieferschein) - Bei Ausfuhrgenehmigungen und Ausfuhrlicenzen, die online abgeschrieben werden: auf korrekte Schreibweise und Nummernformat geachtet? Bei passiver Veredelung: Angabe der geforderten Zusatzdaten zum Veredelungsvorgang? Hinweis: Seit der Umstellung auf AES 3.0 ist das ursprüngliche Datenelement „Unterlagen“ aufgeteilt in „Unterlagen“, „Sonstige Verweise“, „Transportdokumente“ und „Bewilligung“	☐	☐
Sonstiger Verweis (Datenelement 1204 000 000) Meist Negativcodierungen (Ware nicht von bestimmten Beschränkungen oder Verboten erfasst) - Angabe aller Pflichtcodierungen zur Warennummer? (siehe Bedingungen der Ausfuhrmaßnahmen im EZT-Online oder TARIC; z. B. Y901 für Waren, die nicht unter die EU-Dual-Use-VO fallen) - Nationaler Qualifikator vorgesehen und angemeldet? (siehe Handbuch Ausfuhrgenehmigungen bei zoll.de https://shorturl.at/hoVD1, z. B. 3LNA/81 für Güter, die nicht in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, Y920/AF für Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der Afghanistan-VO (EU) Nr. 753/2011 unterliegen) - Angabe optionaler Negativcodierungen hilfreich zur Erläuterung?	☐	☐

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Neue Meldeschwellen für die Intratatmeldungen

FRAGE Unser Unternehmen ist EU-weit tätig und versendet jede Woche zahlreiche Lieferungen in nahezu alle EU-Länder und auch in die Schweiz und

nach Großbritannien. Wir haben in einem Seminar von neuen Meldeschwellen bei der Intrastat gehört. Können Sie uns weitere Informationen dazu geben?

ANTWORT Zunächst muss zwischen der Meldung für Warenlieferungen innerhalb der Länder der Europäischen Union und außerhalb unterschieden werden.

Die erwähnten Länder Schweiz und Großbritannien gehören nicht zur EU. Für Großbritannien gibt es für Lieferungen nach Nordirland eine Sonderregelung. Diese werden wie innergemeinschaftliche Lieferungen betrachtet und der Intrastat gemeldet. Dazu wurde speziell für diese Lieferungen ein Ländercode (XI) generiert.

Nun zur Erhöhung der Meldeschwellen in diesem Jahr:

Die Meldepflicht wurde Anfang 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 wie folgt angehoben:

🌐 **Eingang** (von 800.000 Euro) auf 3 Mio. Euro

🌐 **Versendung** (von 500.000 Euro) auf 1 Mio. Euro

Unternehmen, die die neuen Schwellen in 2024 und voraussichtlich auch in 2025 in der jeweiligen Verkehrsrichtung nicht erreichen, sind nicht zur Meldung verpflichtet. Sind dennoch Meldungen erfolgt, ist das unproblematisch und Ihnen entsteht kein Schaden. Sollten einmal keine meldepflichtigen Verbringungen erfolgt sein, so muss eine Fehlmeldung abgegeben werden.

RED FLAGS sind Warnhinweise für ungewöhnliches Verhalten

FRAGE Unser Steuerberater hat uns im Rahmen von steuerrechtlichen Fragen auf das Beachten von den Red Flags hingewiesen. Einige, wie der

Wunsch nach Barzahlung oder ungewöhnlichen Abholungen sind uns bekannt. Gibt es eine Übersicht, eine Empfehlung seitens des Zoll oder des BAFAs?

ANTWORT Tatsächlich bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hierzu einen Leitfaden zur Identifizierung von diesen sogenannten RED FLAGS an.

Hier finden Sie die Übersicht als PDF:

<https://bit.ly/47a7dVW>

Unter Red Flag sind Verhaltensweisen zu verstehen, die innerhalb einer Geschäftsbeziehung ungewöhnlich sind. Dazu zählen Barzahlung bei internationalen und nationalen Wa-

renlieferungen, das Ausbleiben von Informationen zum Anfragenden oder das Ausbleiben von üblichen technischen Fragen zum Produkt oder über genaue Spezifizierungen.

Beachten Sie, dass sich auch bestehende Geschäftsbeziehungen ändern können. Der vertraute und teils langjährige Umgang macht es problematischer, ungewöhnliche Verhaltensweisen wahrzunehmen. Ich empfehle Ihnen ein regelmäßiges Audit, sowie Gespräche mit Dritten, wie einem Steuerberater oder Fachexperten, um den Blick für Gefahren zu schärfen.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Konsolidierte Datenerhebung: Ihr Erfolgsrezept im Compliance- und ESG-Umfeld

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sehen sich zunehmend mit Berichtspflichten konfrontiert, die ursprünglich für Großunternehmen entwickelt wurden. ESG-Reporting, F-Gas-Verordnung, die europäische Entwaldungsverordnung (EUDR) oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), deren Anforderungen in Konzernzentralen mit spezialisierten Abteilungen und IT-Systemen bewältigt werden, landen immer häufiger auch auf den Schreibtischen kleinerer Tochtergesellschaften oder Zulieferer. In diesem Beitrag gebe ich Ihnen praktische Tipps, wie Sie Ihre Daten optimal verwalten, um jedes Reporting mit Leichtigkeit zu meistern.

Das Problem ist bekannt: KMU verfügen in der Regel nicht über die personellen Kapazitäten oder die IT-Infrastruktur, um für jede einzelne Norm separate Berichte und Kennzahlen auf Abruf bereitzustellen. Hier setzt mein konsolidierter Ansatz an, der Daten zentral sammelt, Verantwortlichkeiten strukturell trennt und Schnittmengen sichtbar macht. So wird aus einem potenziell überfordernden Pflichtenkatalog ein handhabbares System, das Mehrwert schafft.

Konsolidierung als Antwort auf knappe Ressourcen

Für Sie ist es zunächst entscheidend, aus den vielen verstreuten Informationen ein handhabbares System zu machen.

Der erste Schritt ist eine Bestandsaufnahme aller relevanten Berichtspflichten (ESG, LkSG, EUDR, F-Gas etc.). Daraus entsteht ein **Register**, das festhält, welche Datenpunkte benötigt werden, ob sie im ERP vorhanden sind und wer sie liefert.

Anschließend werden **Datenowner** und **Datenuser** klar zugeordnet. Jeder Datenpunkt hat eine verantwortliche Person, gleichzeitig ist zu dokumentieren, für welche Berichte er genutzt wird. Dieses Rollenmodell verhindert Doppelarbeit und sorgt für Transparenz.

GUT ZU WISSEN

Das Register dient als Cockpit: Es zeigt Normbezug, Verantwortlichkeiten, Status, Aktualität und inhaltliche Schnittmengen. Schon ein gut gepflegtes Excel oder SharePoint reicht, solange die Pflege diszipliniert erfolgt. Regelmäßige kurze Review-Runden mit den Datenownern halten den Überblick aktuell; ein Ampelsystem macht Handlungsbedarf sofort sichtbar.

So entsteht mit vertretbarem Aufwand ein zentrales Steuerungsinstrument, das Ressourcen schont, Redundanzen vermeidet und Ihr Unternehmen handlungsfähig macht – auch unter wachsenden Komplexität der eigenen Berichtspflichten.

Datenowner und Datenuser – klare Rollen für mehr Effizienz

Ihr entscheidender Organisationsschritt ist die Unterscheidung zwischen Datenowner und Datenuser:

- 🌐 **Datenowner** tragen die Verantwortung für die Erhebung, Pflege und Aktualität bestimmter Daten. Sie kennen die Quelle, verstehen den Kontext und sichern die Qualität.
- 🌐 **Datenuser** benötigen diese Daten, um daraus Berichte oder Kontrollinstrumente für die einzelnen Regelungskomplexe zu erstellen.

Diese Rollenverteilung vermeidet Mehrfachabfragen und unkoordinierte Erhebungen. Jeder weiß, an wen er sich wenden muss, und jeder User kann sich darauf verlassen, dass die benötigten Daten in geprüfter Form vorliegen.

IT-Infrastruktur: Ein Systemansatz für Ihr KMU

- 🌐 **Ebene 1 – Datenbereitstellung durch Owner:** Alle Datenowner speichern ihre erhobenen Informationen in einem zentralen Ablagesystem (z. B. SharePoint, Teams, Nextcloud oder ein einfaches DMS). Darin werden die Rohdaten in standardisierten Formaten hinterlegt, ergänzt durch Metadaten wie Erhebungszeitraum, Quelle und Verantwortlicher.
- 🌐 **Ebene 2 – Validierte Konsolidierung:** Sie als Compliance-Koordinator oder ein kleines zentrales Team prüft die Daten und überführt sie in eine konsolidierte Datenbank oder Liste. Diese Zwischenebene ist die „Schaltzentrale“: Sie dokumentiert, wel-

che Daten für welche Norm relevant sind, und pflegt auch den Status (z. B. „geprüft“, „aktualisiert am ...“).

- 🌐 **Ebene 3 – Zugriff für Datenuser:** Datenuser erhalten Zugriff nur auf diejenigen Informationen, die für ihre jeweilige Berichtspflicht relevant sind. Ein ESG-User sieht beispielsweise Energieverbrauchsdaten und Lieferantenangaben, hat aber keinen Zugriff auf vertrauliche Informationen, die ausschließlich für LkSG-Reports oder im Social- oder Governance-Bereich Ihres ESG-Berichts benötigt werden. Dies lässt sich technisch durch rollenbasierte Berechtigungen umsetzen: Jeder User bekommt definierte Leserechte, die sich an seinem Berichtsauftrag orientieren.

Dieses dreistufige Modell hat sich in meinem Berufsalltag bereits bewährt und verfügt über zwei zentrale Vorteile: Es schützt sensible Daten und verhindert allseitige Informationsüberflutung, während es gleichzeitig sicherstellt, dass alle Beteiligten mit aktuellen und konsistenten Daten arbeiten.

Mehrwert für Sie als KMU-Tochter und Ihre Konzernmutter

Gerade für KMU, die als Teil einer Konzernstruktur in die Pflicht genommen werden, bietet dieser Ansatz große Vorteile:

- 🌐 Sie müssen weder komplexe IT-Projekte starten noch zusätzliche Ressourcen aufbauen, sondern können mit bestehenden Tools eine transparente und revisionssichere Struktur etablieren.
- 🌐 Die klare Rollenverteilung entlastet die Fachabteilungen.

- 🌐 Die Berechtigungslogik stellt sicher, dass jeder nur das sieht, was er wirklich braucht.

Für die Muttergesellschaft entsteht dadurch ebenfalls Mehrwert: Anforderungen können schneller bedient, Schnittmengen besser genutzt und Berichte konsistenter erstellt werden.

FAZIT

Die Zahl der Berichtspflichten wächst stetig – von CSRD und F-Gasen bis zur kommenden EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), die ab 2027/2029 umgesetzt wird. Der vorgestellte Ansatz schafft Abhilfe:

Daten werden einmal erhoben, mehrfach genutzt und klar zwischen Owner und User zugeordnet. Das dreistufige Modell sorgt für Transparenz, verhindert Doppelarbeit und bietet gleichzeitig eine revisionssichere Grundlage. Damit ist die Lösung nicht nur kurzfristig praktikabel, sondern auch langfristig tragfähig.

Neue Normen oder zusätzliche Berichtspflichten lassen sich durch Erweiterung vorhandener Strukturen aufnehmen – ohne das System neu aufbauen zu müssen. So verwandeln Sie regulatorischen Druck in einen handhabbaren, zukunftssicheren Prozess.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Das Ursprungszeugnis ist jetzt als volldigitale Urkunde erhältlich

Die elektronische Antragstellung zur Bewilligung eines Ursprungszeugnisses hat schon vor einigen Jahren Einzug gehalten. Nun ist auch der Ausdruck oder der Abruf eines Ursprungszeugnisses digitalisiert.

Die eUZ-Webanwendung

Die Beantragung des eUZ erfolgt über die bekannte eUZ-Webanwendung der Industrie- und Handelskammern (IHK). Diese Art der Antragstellung erfreut sich seit Jahren zunehmender Beliebtheit. Allerdings musste das Dokument noch ausgedruckt werden. Dies konnte bei der IHK oder im Unternehmen stattfinden, je nach Wunsch und Absprache.

Nun ist das Ursprungszeugnis (UZ) volldigital verfügbar. Nach Bewilligung durch die IHK in der Webanwendung eUZ erhalten Sie das von der IHK gesiegelte und unterschriebene UZ als volldigitale Urkunde. Dies geschieht in Form eines fälschungssicheren, nicht-manipulierbaren PDF-Dokuments.

Das Dokument können Sie herunterladen, abspeichern und elektronisch an Ihre Kunden oder Ihre Bank weiterleiten.

Sie benötigen das Ursprungszeugnis in Papierform?

Auch das ist nach wie vor möglich. Schreibt ein Dokumentenakkreditiv die Vorlage eines Ursprungszeugnisses vor, besteht die Möglichkeit, das Dokument auszudrucken.

Für den Ausdruck verwenden Sie wie gewohnt unnummerierte amtliche Vordrucke, die im Fachverlag oder bei der IHK erhältlich sind.

Autorin: Kerstin Velhorst

USA schaffen De-Minimis-Ausnahme für alle Länder ab

Zum 1. August 2025 wurden zollfreie Einfuhren, die als De-Minimis bekannt sind, abgeschafft. Bis dato durften Waren im Wert von höchstens 800 US-Dollar zollfrei in die USA eingeführt werden. Das ist nun vorbei.

Zölle für alle Importsendungen in die USA

Wenn Paketdienstleister, Spediteure und andere Unternehmen Waren in das internationale Postnetzwerk einführen, müssen sie Zölle für Sendungen mit geringerem Wert als 800 US-Dollar erheben und an die Customs and Border Protection (CBP) abführen. Dafür gibt es zwei Methoden:

1. Die Abgaben werden aufgrund des geltenden Zollsatzes für das Ursprungsland erhoben.
2. Für einen Übergangszeitraum (bis Januar 2026) sind Pauschalsätze anwendbar, die an die Versandungsländer gekoppelt sind. Dazu gelten folgende Regelungen für Länder mit einem Importzollsatz von ...

🌐 weniger als 16 Prozent können pauschal 80 USD anwenden.

🌐 16 bis 25 Prozent können pauschal 80 USD anwenden.

🌐 über 25 Prozent können pauschal 200 USD anwenden.

Für die Anwendung der Pauschalen, ist die Angabe des Ursprungslandes obligatorisch.

Ausnahme für persönliche Gegenstände

Nach den neuen Vorgaben, dürfen in die USA Reisende nach wie vor persönliche Gegenstände im Wert von bis zu 200 US-Dollar zollfrei mitbringen. Ferner ist es Einzelpersonen gestattet, weiterhin Geschenke im Wert von bis zu 100 US-Dollar zollfrei mitzubringen. Weitere Details finden Sie der Veröffentlichung des Weißen Hauses: <https://bit.ly/4nTh3Ce>

Autorin: Kerstin Velhorst